

## § 6.

Für die Dauer der wöchentlichen und der jährlichen Schonzeit ist in den betreffenden Gewässern jede Art des Fischfangs verboten; das Landrathsam ist aber zur Gestattung nachfolgender Ausnahmen ermächtigt:

1. Sowohl während der wöchentlichen wie während der Frühljahrs- und Winter-  
schonzeit kann der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich  
zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, mit solchen Geräthen,  
die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet  
werden.
2. Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei mit ständigen Vorrich-  
tungen oder mit Sehnetzen, Neusen, Rörben oder Angeln betreiben, kann  
gestattet werden, die ausgelegten Werkzeuge während der wöchentlichen Schon-  
zeit sowohl, als auch während der Frühljahrs- und Winter-  
schonzeit nach-  
zusehen, auszunehmen und wiederausulegen, wenn daraus nachtheilige  
Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Die-  
selbe Ausnahme kann auch für die nur zum Kalfang bestimmten und  
geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe der vorgedachten Art  
gewährt werden.
3. Während der Frühljahrs-, wie während der Winter-  
schonzeit kann im Inter-  
esse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für  
Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische  
gegen Raubfische, soweit erforderlich unter geeigneten Maßregeln zur Ueber-  
wachung, der Fang auch anderer als der in Ziffer 2 bezeichneten Fischarten  
ausnahmsweise gestattet werden; insbesondere kann während der Winter-  
schonzeit in den derselben unterworfenen Gewässern auch der Fang von Lachsen  
und Forellen gestattet werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente  
(Rogen und Milch) der gefangenen Laichreifen oder der Laichreife nahestehenden  
Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.
4. Das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden.
5. In den der Frühljahrs-  
schonzeit unterworfenen Gewässern kann der Betrieb  
der Fischerei an einigen, jedoch höchstens drei Tagen jeder in die Schonzeit  
fallenden Woche, von Montag Morgens 6 Uhr beginnend und nach Her-  
stellung ausreichender Schonreviere an fünf Tagen jeder in die Schonzeit  
fallenden Woche, gleichfalls von Montag Morgens 6 Uhr beginnend, gestattet  
werden.